Deutscher Bundestag **Drucksache 14/8689**
14. Wahlperiode 22. 03. 2002

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Bosbach, Erwin Marschewski (Recklinghausen), Meinrad Belle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der CDU/CSU
– Drucksache 14/8437 –

Chronologie, Versäumnisse und Fortgang des NPD-Verbotsverfahrens

Vorbemerkung der Fragesteller

Es war und bleibt richtig, dass die Exekutive – die Bundesregierung und die Landesregierungen über den Bundesrat – beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) Anträge auf Verbot der NPD eingereicht haben. Die NPD ist verfassungsfeindlich und tritt unserer freiheitlich-demokratischen Grundordnung aggressiv-kämpferisch gegenüber, so dass sie verboten werden muss. Daher tritt die Fraktion der CDU/CSU – nach wie vor – für ein Verbot der NPD ein. Gerade deshalb bedauert die Fraktion die vom Bundesminister des Innern, Otto Schily, zu verantwortenden Fehler und Versäumnisse im Verbotsverfahren zutiefst, denn sie könnten dessen Erfolg gefährden.

Bei einem Antrag auf Verbot einer verfassungsfeindlichen Partei handelt es sich um eine klassische Aufgabe der Exekutive, denn nur die Regierungen des Bundes und der Länder und die ihnen unterstellten Behörden verfügen über alle Erkenntnisse und Informationen, die man haben muss, um abschließend beurteilen zu können, ob ein Verbotsverfahren hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

In seiner Gesamtheit liegt dieses Material nur den Regierungen bzw. den zuständigen Sicherheitsbehörden, nicht jedoch dem Deutschen Bundestag, vor.

Eine rechtlich wie politisch verantwortliche Gesamtwürdigung kann deshalb auch nur von der Bundesregierung und den Landesregierungen vorgenommen werden. Diese Auffassung der Fraktion der CDU/CSU (siehe auch Bundestagsdrucksache 14/4883) wird durch die jüngsten Fehler und Versäumnisse in der so genannten V-Mann-Affäre bestätigt.

Es darf nicht dazu kommen, dass die Fehler der Bundesregierung zu einem Misserfolg des Verbotsverfahrens führen. Deswegen ist eine umfassende, vollständige und wahrheitsgemäße Aufklärung über jene Vorgänge, die zu den Verzögerungen des NPD-Verbotsverfahrens geführt haben, unverzichtbar.

Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat sich dennoch in der Sitzung des Innenausschusses am 20. Februar 2002 geweigert, Fragen von Abgeord-

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. März 2002 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

neten hierzu zu beantworten. Dieses Verhalten verletzt nach unserer Auffassung nicht nur die Auskunftsrechte des Parlaments und die Auskunftspflicht der Bundesregierung, es ist auch ein erneuter Beleg für den eigenwilligen Umgang der Bundesregierung mit anderen Verfassungsorganen.

Nicht unsere Fragen, sondern die bisherigen Informationsverweigerungen des Bundesministers des Innern, Otto Schily, gefährden letztlich auch den Fortgang des Verbotsverfahrens. Ziel unserer Fragen im Ausschuss war es, alle vom Bundesministerium des Innern (BMI) ausgelösten Irritationen schnellstens und vollständig durch den Bundesminister klären zu lassen.

Da dies nicht geschehen ist, bleibt der Fraktion der CDU/CSU nur die Möglichkeit, der Bundesregierung die Fragen in Form einer Kleinen Anfrage zu stellen. Wir tun dies in der Hoffnung, dass das Bundeskanzleramt als Empfänger dieser Kleinen Anfrage den Bundesminister bei der vollständigen und wahrheitsgemäßen Antwort unterstützt.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Soweit sich die Fragen auf die Anträge der anderen Verfassungsorgane beziehen, nimmt die Bundesregierung hierzu inhaltlich nicht Stellung. Dasselbe gilt grundsätzlich auch für Fragen, die den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betreffen. Auch zu Vorgängen, die in den Verantwortungsbereich der Länder fallen, nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

Die Bundesregierung hat im Übrigen zu dem Fragenkreis durch die Antworten auf die Kleinen Anfragen der Abgeordneten Carsten Hübner, Ulla Jelpke u. a. sowie der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksachen 14/8153 und 14/8178), der Abgeordneten Petra Pau und der Fraktion der PDS (Bundestagsdrucksache 14/8228) Stellung genommen.

Darüber hinaus wurde in den Sitzungen des Innenausschusses vom 23. und 30. Januar sowie 20. Februar 2002 ausführlich berichtet.

1. Wer trägt innerhalb der Bundesregierung die Verantwortung für das NPD-Verbotsverfahren vor dem BVerfG?

Jedes Verfassungsorgan trägt die Verantwortung für den von ihm eingereichten Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD selbst. Für den Antrag der Bundesregierung war das Bundesministerium des Innern (BMI) federführend.

2. Wie sind Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im BMI im Hinblick auf Vorbereitung und Durchführung des NPD-Verbotsverfahrens geregelt?

3. Wie sind die Kompetenzen zwischen den Abteilungen IS (Innere Sicherheit) und V (Verfassungsrecht) bei der Fertigung der Antragsschrift, insbesondere bei der Gewinnung der die Antragsschrift stützenden Erkenntnisse verteilt?

Nach der Geschäftsverteilung des BMI ist Abteilung IS zuständig für die Vorbereitung von Anträgen und den Vollzug von Entscheidungen nach Artikel 21 Grundgesetz (GG). lm vorliegenden Verfahren auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD ist die Abteilung IS zuständig für die vom Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) auf der Grundlage der Zuarbeit der Länder erstellten Materialsammlung und deren Aufbereitung für den Antrag der Bundesregierung, die Abteilung V ist im Hinblick auf ihre Zuständigkeit für verfassungsrechtliche und verfassungsprozessuale Fragen beteiligt.

4. Hat es bei Erstellung der Antragsschriften von Bundesregierung, Bundesrat und Deutschem Bundestag Koordinierungstreffen der Verantwortlichen gegeben?

   Falls ja, wann haben diese stattgefunden und wer hat daran teilgenommen?

Die Antragsschriften sind unabhängig voneinander erstellt worden. Der Antrag der Bundesregierung wurde ohne eine Koordinierung mit dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat, die ihre Anträge später gestellt haben, abgefasst.

5. Wann, von wem und wie hat sich der Bundesminister des Innern, Otto Schily, über Stand und wesentliche Gesichtspunkte des Verfahrens, seiner Vorbereitung und Durchführung unterrichten lassen?

Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, wurde regelmäßig über wesentliche Aspekte des Verfahrens unterrichtet.

6. Wer trägt nach Auffassung der Bundesregierung die inhaltliche Verantwortung für die Antragsschrift des Deutschen Bundestages: die Prozessbevollmächtigten, der Hauptberichterstatter, der Innenausschuss, das Plenum oder andere?

Jedes Verfassungsorgan trägt die Verantwortung für seinen Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass der Bundesminister des Innern auch die inhaltliche Verantwortung für die Antragsschrift des Deutschen Bundestages trägt?

   Wenn ja, wird er diese Verantwortung auch öffentlich übernehmen?

Nein.

8. Trifft es zu, dass im BMI der Abteilungsleiter für Innere Sicherheit (AL IS) bereits im August 2001 Informationen zur V-Mann-Eigenschaft von Wolfgang Frenz hatte?

   Wen hat er davon unterrichtet bzw. wer hatte außer ihm Kenntnis davon?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

9. Ist es zutreffend, dass Nordrhein-Westfalen (wie der dortige Innenminister Dr. Fritz Behrens behauptet) bereits am 20. September 2001 in Gegenwart eines Vertreters des BMI vor einer zu häufigen Zitierung dieses ehemaligen V-Mannes aus Nordrhein-Westfalen gewarnt haben soll?

In der Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zur Vorbereitung des Antrags auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit der NPD am 20. September 2000 (nicht: 2001) hatte der Vertreter des Landes Nordrhein-Westfalen die nach seiner Meinung zu große Zahl von Frenz-Zitaten angesprochen. Diese Aussage enthielt weder einen Hinweis auf die VM-Funktion von Frenz noch bezog sich die Aussage inhaltlich auf die Eigenschaft von Frenz als V-Mann. Von einer frühzeitigen Warnung vor einem „VM Frenz“ kann für die Vertreter des BMI deshalb nicht die Rede sein.

10. Trifft es zu, dass der AL IS im BMI zu einer Besprechung am 11. Oktober 2001 eingeladen hatte um zu klären, wie mit den Aussagen von V-Leuten im Verbotsverfahren bzw. in den Antragsschriftsätzen umzugehen ist?

11. Wann hat Staatssekretär Claus Henning Schapper von dem Telefonat des Abteilungsleiters für Verfassungsrecht (AL V) vom 16. Januar 2002 mit dem Berichterstatter des BVerfG erfahren und welche Konsequenz (Information des Bundesministers; Weisung an die Abteilungen usw.) hat er aus dem ihm bekannt gegebenen Sachverhalt gezogen?

    Sollte er den Bundesminister des Innern, Otto Schily, nicht informiert haben, welche Gründe waren dafür maßgebend?

12. Warum wurde die Empfehlung des BVerfG, den Inhalt des Telefonats schriftlich zu erhalten, nicht erfüllt und wer traf diese Entscheidung?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

13. Welche Personen waren beim Treffen am 19./20. Januar 2002 in Berlin anwesend und welche Institutionen vertraten sie?

An dem Treffen haben neben den Prozessbevollmächtigten Mitarbeiter der beteiligten Ressorts, der Verwaltung des Deutschen Bundestages, der Verwaltung des Bundesrates, des BfV, des Bayerischen Innenministeriums, des Niedersächsischen Innenministeriums und des niedersächsischen Landesamtes für Verfassungsschutz teilgenommen.

Darüber hinaus nimmt die Bundesregierung zu internen Vorgängen und Sitzungen grundsätzlich nicht öffentlich Stellung, die ihre Meinungsbildung und damit den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betreffen.

14. Sind die Beteiligten, insbesondere die Prozessbevollmächtigten, in dieser Sitzung von dem Telefonat des AL V vom 16. Januar 2002 in Kenntnis gesetzt worden?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

15. Trifft es zu, dass sowohl der AL V als auch der AL IS bei diesem Treffen vorschlugen, das BVerfG über die V-Mann-Eigenschaft des Wolfgang Frenz zu informieren?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

16. Sind das BMI und die Prozessbevollmächtigten von Bundesregierung, Bundesrat und Deutschem Bundestag über die Fälle Wolfgang Frenz und/oder Udo Holtmann unterrichtet worden?

    Wenn nein, warum nicht?

    Wenn ja, wie und wann ist dies geschehen?

Bezogen auf den Fall Frenz und bezogen auf die Unterrichtung des BMI im Fall Holtmann wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Hinsichtlich der Unterrichtung der Prozessbevollmächtigten über den Fall Holtmann hat die Bundesregierung es als vorrangig angesehen, zunächst das Parlamentarische Kontrollgremium zu informieren. Diese Information gelangte

einen Tag später an die Öffentlichkeit, so dass sich die Frage einer unverzüglichen Unterrichtung der Prozessbevollmächtigten erübrigte. In Vorbereitung des gemeinsamen Schriftsatzes der Antragsteller vom 8. Februar 2002 wurden die Prozessbevollmächtigten über den Fall Holtmann unterrichtet.

17. Erfolgte diese Unterrichtung vor Einreichung der Antragsschriften?

    Wenn nein, warum nicht?

18. Erfolgte diese Unterrichtung nach Bekanntwerden des Falles Timo Brandt?

    Wenn nein, warum nicht?

19. Erfolgte diese Unterrichtung nach Eingang der Antragserwiderung der NPD?

    Wenn nein, warum nicht?

20. Erfolgte diese Unterrichtung vor Einreichung des gemeinsamen ergänzenden Schriftsatzes vom 19. Dezember 2001?

    Wenn nein, warum nicht?

21. Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Aufnahme der sich auf Udo Holtmann beziehenden Belege für die Verfassungswidrigkeit der NPD in die Materialsammlung beim Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), die Grundlage der Verbotsanträge war, sowie in die Verbotsanträge selbst problematisiert worden?

    Falls ja, wann, von wem und gegenüber wem?

22. Wann ist der Bundesminister des Innern, Otto Schily, über den Fall Udo Holtmann unterrichtet worden?

23. Wer wusste zu diesem Zeitpunkt bereits wie lange davon?

    Falls diese Informationen erst später dem Bundesminister übermittelt wurden, warum?

24. Warum wurde der V-Mann des BfV, Udo Holtmann, erst am 28. Januar 2002 „abgeschaltet“, obwohl es bereits im Sommer 2001 warnende Hinweise der Landesämter für Verfassungsschutz gegeben hat, dass verschiedene V-Leute in den NPD-Verbotsanträgen zitiert würden?

    Warum sah die Bundesregierung in der Fortführung der V-Mann-Tätigkeit von Udo Holtmann keine Gefährdung des NPD-Verbotsprozesses?

Auf die Vorbemerkung der Bundesregierung wird verwiesen.

25. Fand eine Besprechung der verfahrensbeteiligten Antragsteller zur Koordinierung des Nachtragsschriftsatzes vom 8. Februar 2002 statt?

    Wenn ja, wer nahm daran teil?

    Wenn nein, wie erfolgte die Koordination dann?

Der Schriftsatz wurde gemeinsam von den Prozessbevollmächtigten aller Antragsteller erstellt.

26. Trifft es zu, dass das BfV die zentrale Sammel- und Koordinierungsstelle für die Antragsmaterialen der drei Verfassungsorgane war und ist?

Das Bundesamt für Verfassungsschutz hat die Weitergabe des Materials an das BMI koordiniert. Inhaltlich verantwortlich für das zur Verfügung gestellte Material war und ist die jeweils zuständige Behörde für Verfassungsschutz.

27. Wer außer der Bundesregierung kann die dem BVerfG mit der Nachtragsschrift vom 8. Februar 2002 übermittelten Angaben etwa über den Einsatz von V-Leuten überprüfen?

    Wer sonst kann die Angaben der V-Leute überprüfen?

Die im gemeinsamen Schriftsatz vom 8. Februar 2002 übermittelten Angaben können durch die zuständigen Stellen des jeweiligen Landes oder – bei Quellen des Bundes – durch die des Bundes überprüft werden.

28. Handelte der BMI-Sprecher im Auftrag und mit Wissen des Bundesministers, als er den Ländern die alleinige Verantwortung für die nachgemeldeten V-Leute zuwies (Quelle: ddp vom 15. Februar 2002)?

Der Sprecher des BMI äußert sich immer im Auftrag des Bundesministers. Er hat die Sach- und Rechtslage bezüglich der vier dem Bundesverfassungsgericht nachgemeldeten V-Leute wiedergegeben.

29. Sind oder werden zur Beobachtung der NPD außer durch Verfassungsschutzbehörden auch durch Staatsschutzbehörden des Bundes und/oder der Länder V-Leute angeworben?

Vom Bundeskriminalamt (BKA) werden keine V-Leute mit Zielrichtung NPD eingesetzt.

Soweit es um die Tätigkeit von Staatsschutzbehörden der Länder geht, wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung hingewiesen.

30. Sind die Länder zu dieser Frage um Auskunft gebeten worden und wenn ja, wie haben sie geantwortet?

Ja, eine umfassende abschließende Stellungnahme war den angefragten Ländern innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeitspanne nicht möglich.

31. Sind Informationen von V-Leuten der Staatsschutzbehörden in der Antragsschrift verwertet worden?

    Wenn ja, in welchem Umfang?

Für den Bundesbereich ist diese Frage zu verneinen. Für den Länderbereich können keine Angaben gemacht werden.

32. Kann ausgeschlossen werden, dass verdeckte Ermittler in die NPD eingeschleust wurden und Teile der in den NPD-Verbotsanträgen beanstandeten Reden und Zitate verfasst haben?

    Wenn ja, sind entsprechende Pressemeldungen dementiert worden?

    Wenn nein, warum nicht?

Für den Bundesbereich wird dies ausgeschlossen. Für den Länderbereich wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Die Bundesregierung hat keinen Anlass, zu solchen Spekulationen Stellung zu beziehen.

33. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass so genannte Doppelagenten sowohl für den Verfassungsschutz als auch für die NPD gearbeitet haben?

Selbst wenn die NPD gezielt und systematisch Informationen über den Verfassungsschutz und seine Arbeit sammeln würde, wäre dies für das NPD-Verbotsverfahren ohne Bedeutung.

34. Kann die Bundesregierung ausschließen, auf diese Weise gezielt falsche Informationen erhalten zu haben?

Die Informationen, die von V-Leuten beschafft werden, werden innerhalb der Behörden für Verfassungsschutz gemäß der Dienstvorschriften auf ihren Wahrheitsgehalt überprüft und mit anderweitig gewonnenen Informationen verglichen.

35. Kann ausgeschlossen werden, dass Informationen von „Doppelagenten“ in den Verbotsanträgen verwendet wurden?

Auf die Antworten zu Fragen 33 und 34 wird verwiesen.

36. Ist es mit der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht (§ 79 Bundesbeamtengesetz – BBG) des Bundesministers des Innern, Otto Schily, der auch Dienstrechtsminister ist, vereinbar, die leitenden Beamten des BMI öffentlich in der Bundespressekonferenz am 23. Januar 2002 und nicht öffentlich unter Namensnennung in der Sitzung des Innenausschusses für Versäumnisse und Fehler zu rügen?

37. Wurde dabei die Verantwortlichkeiten der leitenden Beamten zutreffend dargestellt?

38. Ist es mit der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht vereinbar, wenn den leitenden Beamten dabei keine Gelegenheit gegeben wird, die Verantwortlichkeiten klarzustellen?

39. Ist die öffentliche Kritik und der Bericht über dienstliche, intern vorgenommene Beanstandungen eine Verletzung von § 90 BBG, der Personalakten und Personalvorgänge unter einen besonderen Schutz stellt?

Unabhängig davon, dass die Bundesregierung zu internen Vorgängen und Sitzungen, die ihre Meinungsbildung und damit den Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betreffen, grundsätzlich nicht öffentlich Stellung bezieht, verbietet es die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht nach § 79 BBG nicht, über

innerdienstliche Vorgänge in einer obersten Bundesbehörde und die dabei handelnden Amtsträger Auskunft zu geben.

Diese Vorgänge können auch öffentlich kritisch bewertet werden, wenn es in Wahrnehmung der politischen Verantwortung eines Bundesministers geboten ist, um dem Informationsanspruch von Parlament und Öffentlichkeit nachzukommen. In Anbetracht des Stellenwertes des NPD-Verbotsverfahrens bestand nach Aufhebung der Verhandlungstermine durch das Bundesverfassungsgericht ein solches Informationsbedürfnis. Insbesondere der Deutsche Bundestag als Antragsteller hatte Anspruch auf Information über die Hintergründe der überraschenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

40. Wurden Beamte gerügt bzw. wurden dienstrechtliche Verfahren eingeleitet?

    Wenn ja, in wie vielen Fällen und welche Art von Maßnahmen?

Zur Frage, ob disziplinarrechtliche Maßnahmen eingeleitet wurden, wird aus Gründen der beamtenrechtlichen Fürsorgepflicht nicht Stellung genommen.

41. Hält der Bundesminister des Innern, Otto Schily, seinen Vorwurf aufrecht, das BVerfG hätte unter Verstoß gegen das in Artikel 103 Grundgesetz verbriefte Prozessgrundrecht auf rechtliches Gehör die Termine für die mündlichen Verhandlungen aufgehoben?

Der Bundesminister des Innern, Otto Schily, hat keinen Vorwurf im Sinne der Fragestellung erhoben.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333